

# Inhaltsverzeichnis

## 28.06.2017 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

### Sitzungsdokumente

Einladung SBB  
Niederschrift ö. SBB 26.10.2016  
Niederschrift ö. SBB 24.11.2016  
Niederschrift ö. SBB 22.03.2017

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

- |                 |   |                          |
|-----------------|---|--------------------------|
| <b>Top Ö 3</b>  | 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 | Vorlage:<br>373/2017-SBB |
|                 | Vorlage SBB<br>Vorlage: 373/2017-SBB  | Vorlage:<br>373/2017-SBB |
| <b>Top Ö 7</b>  | Synopse<br>Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien  | Vorlage:<br>367/2017-SBB |
| <b>Top Ö 8</b>  | Vorlage SBB<br>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad  | Vorlage:<br>368/2017-SBB |
| <b>Top Ö 11</b> | Vorlage SBB<br>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk   | Vorlage:<br>371/2017-SBB |
| <b>Top Ö 12</b> | Vorlage SBB<br>Antrag des VRM Alexander Schüller vom 22.03.2017 betr. Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen  | Vorlage:<br>252/2017-SBB |
|                 | Vorlage SBB<br>Vorlage: 252/2017-SBB  | Vorlage:<br>252/2017-SBB |
| <b>Top Ö 13</b> | Antrag<br>Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 23.05.2017 betr. Pflege der Friedhöfe im Stadtgebiet  | Vorlage:<br>410/2017-SBB |
|                 | Vorlage SBB   |                          |

Antrag

# Einladung

Sitzung Nr.	45/2017
SBB Nr.	2/2017

An die Mitglieder  
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 12.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

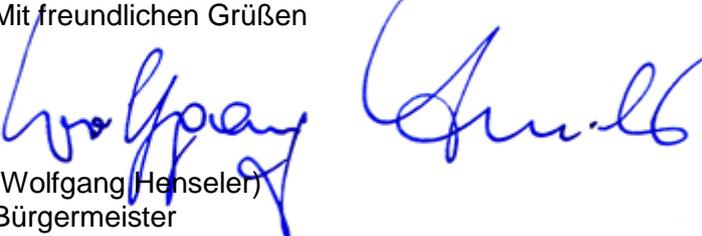
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 28.06.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 64/2016 vom 26.10.2016, 75/2016 vom 24.11.2016 und 18/2017 vom 22.03.2017	
3	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999	373/2017-SBB
4	1.Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung) vom 10.04.2017	425/2017-SBB
5	1. Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim vom 10.04.2017	426/2017-SBB
6	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	344/2017-SBB
7	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	367/2017-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	368/2017-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	369/2017-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	370/2017-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	371/2017-SBB
12	Antrag des VRM Alexander Schüller vom 22.03.2017 betr. Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen	252/2017-SBB
13	Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 23.05.2017 betr. Pflege der Friedhöfe im Stadtgebiet	410/2017-SBB
14	Anfrage des VRM Harald Stadler vom 30.05.2017 betr. Entwässerungsbauwerke in den Straßen "Oberdorfer Weg, Ehrental"	422/2017-SBB
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	444/2017-SBB
16	Anfragen mündlich	

	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
17	Vergabe Kanalerneuerung Meuserweg in Bornheim-Brenig	374/2017-SBB
18	Vergabe Bodenentsorgung	430/2017-SBB
19	Mitteilung betr. Kanalerneuerung Jenner-/Lindenstraße Nachträge 1 bis 13	375/2017-SBB
20	Mitteilung betr. Vergabe Entsorgung Materialien Häckselplatz, Mischwasserentlastung Kardorf/Waldorf	376/2017-SBB
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	445/2017-SBB
22	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** am Mittwoch, **26.10.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	64/2016
<b>SBB Nr.</b>	<b>4/2017</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Schier, Manfred Erster Beigeordneter

### Mitglieder

Breuer, Paul

Kleinekathöfer, Ute

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Lehmann, Michael

Marx, Bernd

Montenarh, Stefan

Schmitz, Heinz Joachim

Schüller, Alexander

Schwarz, Wolfgang

Strauff, Bernhard

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

ab 18:07 Uhr

ab 18:30 Uhr zu TOP 9

### stv. Mitglieder

Krüger, Frank W.

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

### Schriftführer

Schmitz, Oliver

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Hanft, Wilfried

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2016 vom 06.07.2016	
3	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	644/2016-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	645/2016-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	646/2016-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	647/2016-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	648/2016-SBB
8	Erstellen einer Rundsteueranlage für Straßenbeleuchtung	649/2016-SBB
9	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des StadtBetrieb Bornheim	790/2016-SBB

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	AöR und Ergebnisverwendung	
10	Große Anfrage des VRM Hanft vom 26.09.2016 betr. Ehrenmal und Holzkreuz auf dem Friedhof in Brenig	789/2016-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	744/2016-SBB
12	Anfragen mündlich	

Der stv. Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des stv. Vorsitzenden, den Tagesordnungspunkt 9 nach Tagesordnungspunkt 2 zu behandeln.

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 2, 9, 3 – 8, 10 - 12.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Herr Schmitz wurde bereits bestellt.

<b>2</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2016 vom 06.07.2016</b>	
----------	--	--

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2016 vom 24.05.2016 keine Einwände.

- Einstimmig -

<b>3</b>	<b>Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien</b>	<b>644/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>4</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>645/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>646/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>647/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

Die Frage des VRM Marx, ob der für 2018 vorgesehene Bau eines Kolumbariums auf dem Friedhof Widdig ins Jahr 2017 vorgezogen werden kann, wird in einer der nächsten Sitzungen beantwortet.

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>648/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Erstellen einer Rundsteueranlage für Straßenbeleuchtung</b>	<b>649/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, mit dem Bürgermeister auf Basis des vorliegenden Ausschreibungsergebnisses über die Modernisierung / Erneuerung der Beleuchtungssteuerung zu verhandeln und insbesondere die Finanzierung aus städtischen Mitteln sicherzustellen.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung</b>	<b>790/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat beschließt,

1. den Vorstand zu beauftragen, künftig unterjährig Planabweichungsberichte zum Halbjahr und zum 3. Quartal eines Wirtschaftsjahres vorzulegen und
2. den Jahresabschluss des Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 130.724.385,01 Euro und einem Jahresüberschuss von 99.898,92 Euro festzustellen sowie aus diesem Überschuss 99.898,92 Euro an die Stadt Bornheim abzuführen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Große Anfrage des VRM Hanft vom 26.09.2016 betr. Ehrenmal und Holzkreuz auf dem Friedhof in Brenig</b>	<b>789/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Kenntnis genommen.

<b>11</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>744/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Keine

<b>12</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

von VRM Kleinekathöfer

Wann erfolgt die Fertigstellung der Zehnhoffstraße nach der Erneuerung der Wasserleitung?

Antwort:

Es handelt sich um eine Situation, die generell bei Straßenaufbrüchen im Zusammenhang mit Verlegung von Wasserleitungen auftritt. Bei entsprechender Beschilderung gilt dies nicht als verkehrsgefährdend. Bei derartigen Maßnahmen wird das Aufbringen einer geeigneten Deckschicht unmittelbar nach Verfüllung des Straßenaufbruchs künftig seitens des SBB in den Ausschreibungen vorgesehen. Seitens der Stadt Bornheim wird in der Aufbruchsgenehmigung eindeutig geregelt, in welcher Form der Unternehmer die Verkehrssicherheit während der Maßnahme herzustellen hat.

von VRM Kuhn

Was ist, wenn Flächen nachträglich versiegelt werden und dadurch für das über diese Fläche in den Kanal eingebrachte Abwasser gebührenpflichtig werden?

Antwort:

Derartige Veränderungen müssen entsprechend der Entwässerungssatzung dem Abwasserwerk gemeldet werden. Sonst stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet wird und führt zu entsprechender Nachkalkulation der Abwassergebühr.

von VRM Wirtz

Ist die Stromlieferung des SBB an die Stadt Bornheim ein Zuschussgeschäft?

Antwort:

Bisher ja, es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich der Personalaufwand künftig verringert.

von VRM Marx

1. Warum konnte der Bitte aus einer der letzten Sitzungen, den Gehweg entlang der L300 in Widdig mittels der Bankettfräse wieder in voller Breite nutzbar zu machen bislang nicht entsprochen werden?

Antwort:

Der Auftrag wurde erteilt. Es wird geprüft, warum dieser noch nicht ausgeführt werden konnte.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um aus diesem Gehweg einen Geh- und Radweg zu machen?

Antwort:

Die Voraussetzungen sind in der Straßenverkehrsordnung geregelt und können nach einer förmlichen Anfrage geprüft werden.

Ende der Sitzung: 19:24 Uhr

Manfred Schier  
stv. Vorsitzender

Oliver Schmitz  
Schriftführung



TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	879/2016-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	880/2016-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	881/2016-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	882/2016-SBB
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	915/2016-SBB
13	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Antrag der VRM Hanft, Kleinekathöfer, Schmitz und Züge, die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- 10 Stimme/n für den Beschluss
- 1 Stimme/n gegen den Beschluss (BM)
- 1 Stimmenthaltung/en

<b>Öffentliche Sitzung</b>		
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Herr Schmitz wurde bereits bestellt.

2	<b>Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung)</b>	875/2016-SBB
---	---	--------------

- vertagt -

3	<b>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim</b>	876/2016-SBB
---	---	--------------

- vertagt -

4	<b>Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim</b>	877/2016-SBB
---	--	--------------

- vertagt -

5	<b>Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2017</b>	873/2016-SBB
---	--	--------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2017 wie folgt:

# Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

## Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2017

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird im	
	<b>Erfolgsplan</b>	
	mit Aufwendungen von	20.995.721 €
	mit Erträgen von	21.750.599 €
	<b>Vermögensplan</b>	
	mit Ausgaben von	8.925.000 €
	mit Einnahmen von	8.925.000 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in 2017 nicht veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 10.372.000 €	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

Bornheim, 24. November 2016  
 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....  
 (Wolfgang Henseler)

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Option zur Umsatzsteuergestaltung</b>	<b>874/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

### Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und beschließt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Er beauftragt den Vorstand, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien</b>	<b>878/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>879/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>880/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>881/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Auf Anregung des VRM Kleinekathöfer wird durch Vorstand Rehbann für die nächste Sitzung des Verwaltungsrates eine Übersicht der geplanten Abschnitte für die Sanierung der Wege auf allen städtischen Friedhöfen zugesagt.

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>882/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Der Sachstand zu einer möglichen Beitragserhöhung durch den Erftverband in Zusammenhang mit einer möglicherweise bevorstehenden Einführung einer vierten Reinigungsstufe in Kläranlagen im Zuge mit erforderlichen Ausbesserungsmaßnahmen soll anhand der erfolgten Berichte aus den Sitzungen der Verbandsversammlung zusammengetragen werden.

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Vorstand die Notwendigkeit der Kanalbaumaßnahme Donnerstein nochmals zu prüfen und in der nächsten Sitzung über das Ergebnis zu berichten.

- Einstimmig -

<b>12</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>915/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Keine

von VRM Marx:

Wann erfolgt das Abschieben des Gehwegs entlang der L 300 in Widdig, um das bereits in den letzten Sitzungen gebeten wurde?

Antwort:

Der Auftrag dazu wurde direkt nach der letzten Sitzung erteilt, die Hinderungsgründe müssen geprüft werden.

von VRM Hanft:

Wie ist der Sachstand bezüglich der Entscheidung der Bezirksregierung zur Sanierung des Ehrenmals auf dem Friedhof Brenig?

Antwort:

Bis heute hat der SBB trotz Nachfrage keine Rückmeldung erhalten.

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Vorsitz

gez. Oliver Schmitz  
Schriftführung



TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	133/2017-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	134/2017-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	188/2017-SBB
12	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- beschlussfähig ist.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Giersberg ist bereits bestellt.

2	<b>Entgegennahme von Niederschriften</b>	
---	--	--

Keine

3	<b>Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung)</b>	<b>875/2016-SBB</b>
---	---	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat

1. beauftragt den Vorstand auf Antrag des VRM Kleinekathöfer, künftige Beschlussvorlagen von Satzungen im Verwaltungsrat grundsätzlich mit Synopse zu erstellen,
2. beauftragt den Vorstand in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates darzustellen, ob die Anpassung des Bußgeldes nach § 21 Abs. 3 von bisher 50.000 € auf 1.000 € angemessen ist,
3. beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 wie folgt:

### **Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom xx.xx.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom xx.xx.2017,
  6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussstutzen sowie die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 - Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

#### **§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

#### **§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

#### **§ 6 - Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Temperatur 30° C ph-Wert <u>6,5</u> bis 9,5 Verhältnis CSB: BSB5 im Tagesmittel 2 : 1.  Absetzbare Stoffe: - biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden. - biologisch nicht abbaubare: 1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit	
Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe, Biologisch nicht abbaubar
Ammonium und Ammoniak (NH4)	200 mg/l
Cyanid - leicht freisetzbar (CN) - gesamt (CN)	0,5 mg/l 20 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	10 mg/l

Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Verseifbare Öle und Fette - direkt abscheidbar	100 mg/l
-soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen gesamt	250 mg/l
Mineralöl-Kohlenwasserstoff -direkt abscheidbar	50 mg/l Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
-nach physikalisch chemischer Be- handlung	20 mg/l
-mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.
-mit Wasser nicht mischbar	Abscheidung durch Leichtstoffab- scheider erforderlich
Phenole, wasserdampfflüchtig (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH, als halogenfrei)	20 mg/l
Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Zink (Zn)	3 mg/l

2. an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen auf deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Arsen (As)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlen- wasserstoffe z.B. 1,1,1- Trichlorethan, Tetrachlorethen; Dichlormethan, Trichlorethen	0,5mg/l
Absorbierbare organische Halogenver- bindungen (AOX)	1,0 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> pro

Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8 - Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst.  
Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

### **§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück

sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## **§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## **§ 13 - Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des

Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu ersetzen. Die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin.

#### **§ 14 - Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, ist ein Antrag auf Herstellung des Anschlusses beim Stadtbetrieb Bornheim AöR zu stellen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.

- (2) Der Antrag auf Zustimmung und Herstellung des Anschlusses muss enthalten
  1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
  2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderung der Sachkunde oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung vom Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht anerkannt.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Stadtbetrieb Bornheim AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts-

tungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 16 - Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Stadtbetrieb Bornheim AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## **§ 17 - Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 18 - Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete des Stadtbetrieb Bornheim AöR und Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### **§ 19 - Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitteilt,

11. § 15 Absatz 6 Satz 3  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht vorlegt,
  12. § 16 Absatz 2  
dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten des Stadtbetrieb Bornheim AöR oder die durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 04.12.2012 außer Kraft.

- Einstimmig -

<b>4</b>	<b>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim</b>	<b>876/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

## Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom xx.xx.2017 wie folgt:

### **Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom xx.xx.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-

rhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 22.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt:**

### **Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 - Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom xx.xx.2017 stellt der Stadtbetrieb Bornheim AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt:**

### **Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§ 2 - Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen

des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 - Gebührenmaßstäbe**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 - Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des Stadtbetrieb Bornheim AöR ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Stadtbetrieb Bornheim AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Ermittlung der Wassermenge berechtigt.

trieb Bornheim AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. 8)

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen ungeschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,29 €

## § 5 - Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zugegangen ist.

Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nach zu erheben.

- (4) Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.  
Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist. Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.

- (5) § 5 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,71 €

### **§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 7 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 - Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann für Bescheide des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR zusammen mit der Benutzungsgebühr des Wasserwerkes der Stadt Bornheim erhoben werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.

## § 9 – Vorausleistungen

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 10 - Verwaltungshelfer

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 11 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.  
Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser.
- (2) Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 30.000 mg/l	36,01 €
2. über 30.000 mg/l	53,81 €
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

## **§ 12 - Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser.

- (2) Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 2.000 mg/l	19,41 €
2. über 2.000 mg/l	36,01 €

- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 13 - Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetrieb Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### **§ 14 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 15 - Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
  - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
  - c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
  - d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 2,0

- |  |      |
|--|------|
| e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:         | 2,25 |
| f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit         | 2,5  |
| g) bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,75 |

(4)

1. Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Geschosshöhe, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss

bis 1,6 = 2 Geschosse

bis 2,0 = 3 Geschosse

bis 2,2 = 4 Geschosse

bis 2,3 = 5 Geschosse

bis 2,4 = 6 Geschosse

bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse

3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshöhe, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshöhe vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.
5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,
  - 5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinschaftsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind,
  - 5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen
  - 5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Sonderbaugebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht, in Industriegebieten um je 0,75.
- (8) Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

### **§ 16 - Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche
- |  |            |
|--|------------|
| bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum 31.12.2005  | = 3,17 EUR |
| bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem 31.12.2005 | = 8,00 EUR |
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
- Dieser beträgt:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser   | 55 % des Beitrags, |
| b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser   | 45 % des Beitrags, |
| c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser im Einzelfall festgesetzt |                    |
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 17 - Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 18 – Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 - Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt**

### **Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

## **§ 20 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

## **§ 21 - Ermittlung des Ersatzanspruchs**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

## **§ 22 - Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 23 - Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 24 - Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 25 – Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 26 - Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 27 – Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 28 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim</b>	<b>877/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

Die Frage des VRM Kuhn nach der Entwicklung aus den vergangenen Jahren und der aktuellen Anzahl der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird in der nächsten Sitzung beantwortet.

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom xx.xx.2017 wie folgt:

## **Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

### **Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### **§ 2 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetrieb Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

### **§ 3 - Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **§ 5 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6 - Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zwei-jährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer dem Stadtbetrieb Bornheim AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetrieb Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7 - Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 8 - Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des Stadtbetrieb Bornheim AöR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

### **§ 9 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Stadtbetrieb Bornheim AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt,

wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10 - Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 - Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 erhoben.

## **§ 12 - Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9

ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

### § 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

### § 14 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

### § 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

- Einstimmig -

6	<b>Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien</b>	130/2017-SBB
---	--	--------------

#### Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig –

7	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	131/2017-SBB
---	--	--------------

#### Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis und beschließt auf gemeinsamen Antrag der VRM Dr. Kuhn, Hanft, Kleinekathöfer, Züge und Schmitz, die Nettopacht für die Gastronomie zu halbieren und die wirtschaftliche Situation nach 1 Jahr zu überprüfen.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>132/2017-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>133/2017-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>134/2017-SBB</b>
-----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>188/2017-SBB</b>
-----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

<b>12</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

von VRM Hanft: Wäre es möglich, dem Verwaltungsrat eine Übersicht vorzulegen unter Berücksichtigung der Faktoren Wirtschaftlichkeit, Personalbestand und Krankenstand in Bezug auf den Einsatz von Fremdfirmen.

Antwort: Die Frage sollte aufgrund der Komplexität und Differenziertheit der Frage eine schriftliche Anfrage zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates gestellt werden.

von VRM Marx: Wie kann die Qualität der Straßenreinigung nach den Karnevalszügen verbessert werden?

Antwort: Die Veranstalter der Karnevalszüge sind Auftraggeber dieser Straßenreinigungen.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Wolfgang Henseler  
Vorsitz

Ruth Giersberg  
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 373/2017-SBB

Stand 17.05.2017

**Betreff 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999****Beschlussentwurf****11. Satzung vom XX.XX.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 28.06.2017 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

**Artikel I**

Die aufgeführten Tarife im Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim werden wie folgt festgesetzt:

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr EUR</b>
<b>1</b>	<b>Erwachsene</b>	
	<b>Aufpreis Saunanutzung</b>	
1.9	Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	5,60
1.10	Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	10,00
1.10.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	1,00
1.12	Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	12,30
1.12.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
1.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Monatskarte Schwimmen)	22,00
1.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Jahreskarte Schwimmen)	217,00
<b>2</b>	<b>Jugendliche</b>	
	- Kinder ab 3 Jahre	
	- Jugendliche bis 18 Jahre	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen</li> <li>- Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte jeweils ab Grad der Behinderung 70 mit entsprechendem Ausweis</li> <li>- Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim</li> </ul> <p><b>Aufpreis Saunanutzung</b></p>	
2.9	Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,50
2.10	Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	8,90
2.10.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	1,00
2.12	Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	11,20
2.12:1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
2.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Monatskarte Schwimmen)	20,00
2.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Jahreskarte Schwimmen)	190,00
<b>3</b>	<b>Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind)</li> <li>- Gruppекarte ab 6 Personen</li> </ul>	
3.5	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,80
3.6	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	3,80
3.7	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar)	8,50
3.8	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar)	7,60
3.9	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar)	10,50
3.10	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar)	9,50

## Artikel II

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 16.09.2017 in Kraft.

### Sachverhalt

In der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ist eine Gebührenanpassung grundsätzlich notwendig, jedoch lässt das derzeitige Gebührenniveau keine generelle Erhöhung mehr zu. Es muss davon ausgegangen werden, dass rechnerische Mehreinnahmen durch Besuchsrück-

gänge neutralisiert würden oder sogar eine Ergebnisverschlechterung zur Folge hätten.

Vor dem Hintergrund der durchgeführten Organisationsuntersuchung und den Ansätzen zur Personaleinsparung sollen die Besucher an Wochenenden und Feiertagen anteilig an den Mehrkosten für Personalkosten an diesen Tagen beteiligt werden.

Die Ergänzung des Gebührentarifs sieht für Samstag, Sonntag und an Feiertagen einen Zuschlag zum Saunatarif vor. Dieser soll pauschal 1,00 € beim Zeittarif 4 Stunden und 2,00 € bei der Tageskarte sowohl für Erwachsene und den Personenkreis Jugendliche betragen.

In umliegenden Saunaanlagen sind höhere Eintrittspreise an Wochenenden und Feiertagen bereits gängige Praxis, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Monte mare Rheinbach:

Saunaparadies	Werktage (Montag bis Freitag)	Wochenende und Feiertage
2 Stunden	19,00 €	21,50 €
4 Stunden	25,00 €	27,50 €
Tageskarte	28,00 €	30,50 €

Saunapark Siebengebirge:

	Werktage (Montag bis Freitag)	Wochenende und Feiertage
2 Stunden	17,50 €	19,00 €
4 Stunden	20,70 €	22,70 €
Tageskarte	23,90 €	25,90 €
Jugendliche (12 – 18 J.)	15,00 €	17,00 €
Studenten / Azubis (bis 30 J.)	19,00 €	21,00 €

Claudius-Therme, Köln:

	Werktage (Montag bis Freitag)	Wochenende und Feiertage
2 Stunden	15,50 €	17,50 €
4 Stunden	23,50 €	25,50 €
Tageskarte	31,50 €	33,50 €

Darüber hinaus erfolgten zur Klarstellung einzelne redaktionelle Änderungen der Tarifzeichnungen wie in der beigefügten Synopse ersichtlich.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Synopse

<u>Aktuelle Fassung</u>		
Gebührentarif		
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim		
Tarif-Nr.	Gebührentart	Gebühr EUR
1	<b>Erwachsene</b>	
	<b>Aufpreis Saunanutzung (nur mit Tageskarte Schwimmen buchbar)</b>	
1.9	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	5,60
1.10	Zeittarif (bis 4 Stunden)	10,00
1.12	Tageskarte	12,30
1.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	22,00
1.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	217,00

<u>Änderungssatzung</u>		
Gebührentarif		
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim		
Tarif-Nr.	Gebührentart	Gebühr EUR
1	<b>Erwachsene</b>	
	<b>Aufpreis Saunanutzung</b>	
1.9	Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	5,60
1.10	Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	10,00
1.10.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	1,00
1.12	Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	12,30
1.12.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
1.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Monatskarte Schwimmen)	22,00
1.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Jahreskarte Schwimmen)	217,00

Tarif-Nr.	Gebühreart	Gebühr EUR
2	<b>Jugendliche</b> - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen - Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerekriegsbeschädigte jeweils ab 70 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
2.9	<b>Aufpreis Saunanutzung (nur mit Tageskarte Schwimmen buchbar)</b> Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,50
2.10	Zeittarif (bis 4 Stunden)	8,90
2.12	Tageskarte	11,20
2.12:1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
2.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	20,00
2.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	190,00

Tarif-Nr.	Gebühreart	Gebühr EUR
2	<b>Jugendliche</b> - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen - Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerekriegsbeschädigte jeweils ab einem Grad der Behinderung von 70 mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
2.9	<b>Aufpreis Saunanutzung</b> Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,50
2.10	Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	8,90
2.10.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	1,00
2.12	Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	11,20
2.12:1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
2.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Monatskarte Schwimmen)	20,00
2.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Jahreskarte Schwimmen)	190,00

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
<b>3</b>	<b>Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)</b> - Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind) - Gruppekarte ab 6 Personen <b>Vormittagskombitarif Sauna/Schwimmen</b>	
3.5	Erwachsene	9,40
3.6	Jugendliche	8,50
	<b>Kombitarif 4 Std. Sauna/Schwimmen</b>	
3.7	Erwachsene	12,70
3.8	Jugendliche	10,60
	<b>Tageskarte Kombitarif Sauna/Schwimmen</b>	
3.9	Erwachsene	14,50
3.10	Jugendliche	12,40

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
<b>3</b>	<b>Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)</b> - Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind) - Gruppekarte ab 6 Personen	
3.5	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,80
3.6	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	3,80
3.7	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar)	8,50
3.8	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar)	7,60
3.9	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar)	10,50
3.10	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar)	9,50

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 367/2017-SBB

Stand 19.05.2017

**Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

**Sachverhalt****1. Aktuelle Ertragszahlen der PV Anlagen****PV Anlage Rathaus (60,22 kWp)**

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	815	660	715	748	702
Februar	1.152	1.055	1.155	1.225	1.284
März	2.289	1.420	922	1.455	1.617
April	5.165	5.079	4.925	5.268	5.301
Mai	6.725	7.479	6.738	7.179	
Juni	8.955	8.710	8.315	8.055	
Juli	11.300	9.623	10.480	7.982	
August	7.937	7.255	6.853	6.173	
September	6.019	5.843	3.639	4.155	
Oktober	2.279	2.015	2.830	2.152	
November	810	685	2.355	2.025	
Dezember	830	615	802	987	
<b>Gesamt</b>	<b>54.276</b>	<b>50.439</b>	<b>49.729</b>	<b>47.404</b>	

**PV Anlage Europaschule (132,6 kWp)**

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	527	1.562	944	1.713	1.125
Februar	1.526	2.328	1.419	2.884	2.915
März	3.069	5.343	3.308	4.015	4.815
April	4.946	6.065	5.720	5.955	6.300
Mai	5.178	7.182	6.306	6.475	
Juni	5.893	7.970	11.022	8.837	
Juli	6.758	6.233	8.064	6.801	
August	5.320	1.972	5.255	6.616	
September	3.874	3.833	6.671	5.180	
Oktober	2.250	2.332	4.039	2.081	
November	1.036	1.160	2.296	1.081	
Dezember	1.147	490	1.728	930	
<b>Gesamt</b>	<b>41.524</b>	<b>46.470</b>	<b>56.772</b>	<b>52.568</b>	

## PV Anlage AvH Gymnasium (23,4 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	348	105	185	134	112
Februar	697	423	458	278	330
März	1.599	1.097	742	812	925
April	2.285	1.562	1.624	1.695	1.712
Mai	2.566	1.932	1.609	1.825	
Juni	2.915	1.980	1.812	1.917	
Juli	3.281	2.082	1.992	1.715	
August	2.615	1.790	1.805	1.687	
September	1.559	1.045	971	1.525	
Oktober	937	608	569	582	
November	467	224	258	215	
Dezember	305	133	257	180	
<b>Gesamt</b>	<b>19.574</b>	<b>12.981</b>	<b>12.282</b>	<b>12.565</b>	

## PV Anlage Stadtbetrieb (35,15 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	585	415	515	488	426
Februar	889	705	675	785	798
März	1.022	1.038	1.055	1.063	1.112
April	1.855	1.796	1.812	2.123	2.218
Mai	6.505	5.937	5.999	6.341	
Juni	5.356	5.389	5.073	4.651	
Juli	4.567	4.312	4.055	4.275	
August	4.592	3.993	3.655	4.088	
September	3.986	3.628	2.782	3.155	
Oktober	1.912	1.715	2.175	1.798	
November	755	809	1.455	951	
Dezember	508	421	580	418	
<b>Gesamt</b>	<b>32.532</b>	<b>30.158</b>	<b>29.831</b>	<b>30.136</b>	

## 2. Überprüfung und Wartung der PV-Anlagen

Alle PV Anlagen des Stadtbetriebs wurden überprüft und gewartet. So ist sichergestellt, dass die maximalen Erträge generiert werden können.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 368/2017-SBB

Stand 17.05.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

**Gastronomie:** Der Beschluss aus der letzten Sitzung zur Reduzierung der Mindestpacht um die Hälfte wurde zunächst ab 01.01.2017 umgesetzt. Sobald die abschließenden Umsatzzahlen für das Jahr 2016 vorliegen wird auch die Mindestpacht aus 2016 diesbezüglich überprüft und ggf. angepasst. Der Lieferservice hat zum 01.05.2017 den Betrieb aufgenommen und wurde durch den Pächter umfassend im Bornheimer Stadtgebiet und Alfter beworben. Es ist beabsichtigt, in regelmäßigen Abständen Gespräche mit dem Pächter zu führen, um bei Bedarf zeitnah gegensteuern zu können. Der Aufgussplan wurde angepasst und die Zugaben wie Obst, Säfte oder Süßigkeiten deutlich reduziert.

**Ergänzung Gebührensatzung:** Als weitere Maßnahme aus dem Bericht zur Organisationsuntersuchung wird für die Saunanutzung samstags, sonntags und an Feiertagen ein Aufschlag erhoben (Vorlage 373/2017-SBB).

**ACTIC:** Die vertragliche Regelung, dass ACTIC-Mitglieder im Anschluss an das Fitnessstraining den 2 Stunden Tarif Schwimmen kostenlos nutzen können, wurde sinngemäß in der Vergangenheit verstärkt auch für Monats- oder Jahreskarten Sauna eingefordert und irrtümlicherweise vom Kassenpersonal zum Teil gewährt. Seit 01.05.2017 steht ACTIC-Mitglieder nur noch ausschließlich der kostenlose 2 Stunden Tarif Schwimmen zur Verfügung.

**Veranstaltungsprogramm 2017:**

- 15.05.-15.09.2017 Saunasommer: Jeder Saunagast erhält eine Bonuskarte, bei der nach 10 Besuchen eine Tageskarte Sauna pro Person ausgegeben wird.
- 16.07.2017 Bornheim-Tag: Am Sonntag vor Beginn der Sommerferien findet der 8. Bornheim-Tag statt. Freier Eintritt für alle Menschen mit Erstwohnsitz im Bornheimer Stadtgebiet mit Pool-Party von 14.00 bis 18.00 Uhr.
- 17.07. – 29.08.2017 Schwimmpassaktion: Für Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet Bornheim bietet das Jugendamt der Stadt Bornheim 10 oder 20 Nutzungen im HFB zu stark vergünstigten Preisen an. Die Vorlagen hierzu werden im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel behandelt.
- 23.09.2017 Hundeschwimmen: An diesem Samstag öffnet das Freibad von 14.00 bis 17.00 Uhr für Hunde und deren Besitzer für 0,50 € pro Fuß und Pfote.
- 14.10.2017 Oktoberfest-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien
- 09.12.2017 Nikolaus-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien
- 05. – 18.02.2018 Schließphase
- 10.03.2018 Frühlings-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien

**Besuchszahlen:** In der letzten VR Sitzung wurde angeregt, den Anteil der Freibadbesucher in der nächsten Statistik darzustellen. Diese Zahlen wurden bis 2013 separat ausgewiesen

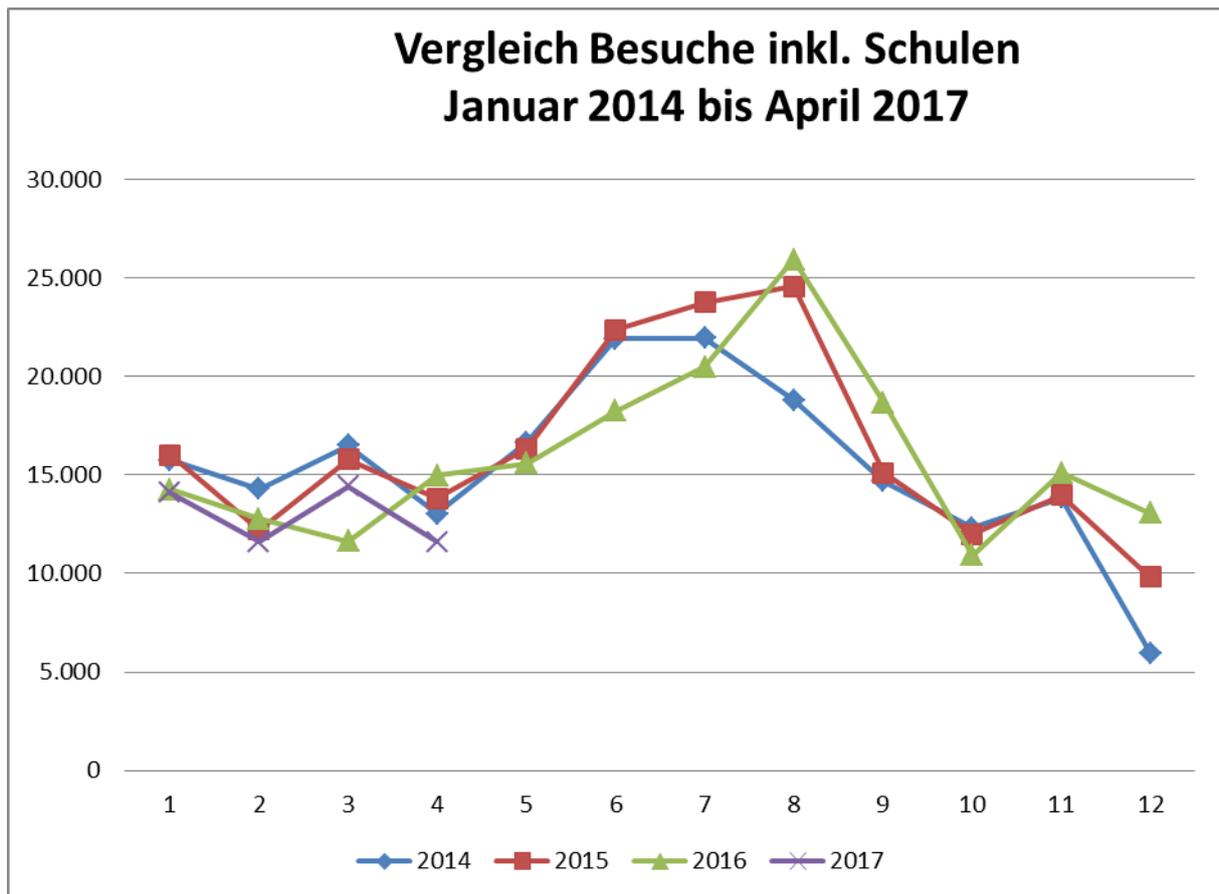
anhand der Verkaufszahlen der Freibadkasse. Da diese jedoch nicht repräsentativ für die tatsächliche Anzahl der Freibadbesucher war und der Aufwand zur Ermittlung dieser Zahlen in keinem Verhältnis zur Aussagekraft oder der daraus zu ziehenden Informationen steht, wurde ab 2014 die Statistik umgestellt. Eine nachträgliche Auswertung ist nicht mehr möglich.

Die Besuchszahlen von Januar bis April 2017 liegen mit 51.723 um 3,6% unter denen des Vorjahreszeitraums. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife sanken im gleichen Zeitraum um 5,2 % gegenüber dem Vorjahr und die der Saunatarife um 6,6%. Die Steigerung der Besuchszahlen im März 2017 gegenüber März 2016 und der Rückgang im April 2017 gegenüber April 2016 erklärt sich durch die Osterferien der beiden Jahre und nivelliert sich insgesamt wieder. Die Verlegung der Schließphase von Dezember 2016 in den Februar 2017 macht sich mit einem Rückgang der Besuchszahlen von 9 % bemerkbar.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

<i>Monat</i>	<b>2014</b>	<b>Unterschied</b>	<b>2015</b>	<b>Unterschied</b>	<b>2016</b>	<b>Unterschied</b>	<b>2017</b>
Jan	15.744	1,7%	16.018	-11,0%	14.249	-1,1%	14.089
Feb	14.302	-14,6%	12.219	4,5%	12.766	-9,0%	11.611
März	16.508	-4,4%	15.785	-26,2%	11.645	23,8%	14.415
April	13.041	5,8%	13.804	8,5%	14.972	-22,5%	11.609
Mai	16.673	-2,0%	16.333	-4,6%	15.584		
Juni	21.893	2,1%	22.356	-18,3%	18.260		
Juli	21.932	8,4%	23.766	-13,8%	20.475		
Aug	18.790	30,8%	24.581	5,5%	25.925		
Sep	14.668	2,9%	15.089	23,8%	18.678		
Okt	12.306	-2,5%	12.000	-9,0%	10.919		
Nov	13.838	1,0%	13.980	8,1%	15.105		
Dez	5.965	64,3%	9.803	33,1%	13.051		
<b>Summe</b>	<b>185.660</b>	<b>5,4%</b>	<b>195.732</b>	<b>-2,1%</b>	<b>191.627</b>	<b>-3,6%</b>	<b>51.723</b>

Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von Januar 2014 bis April 2016 im Monatsvergleich:

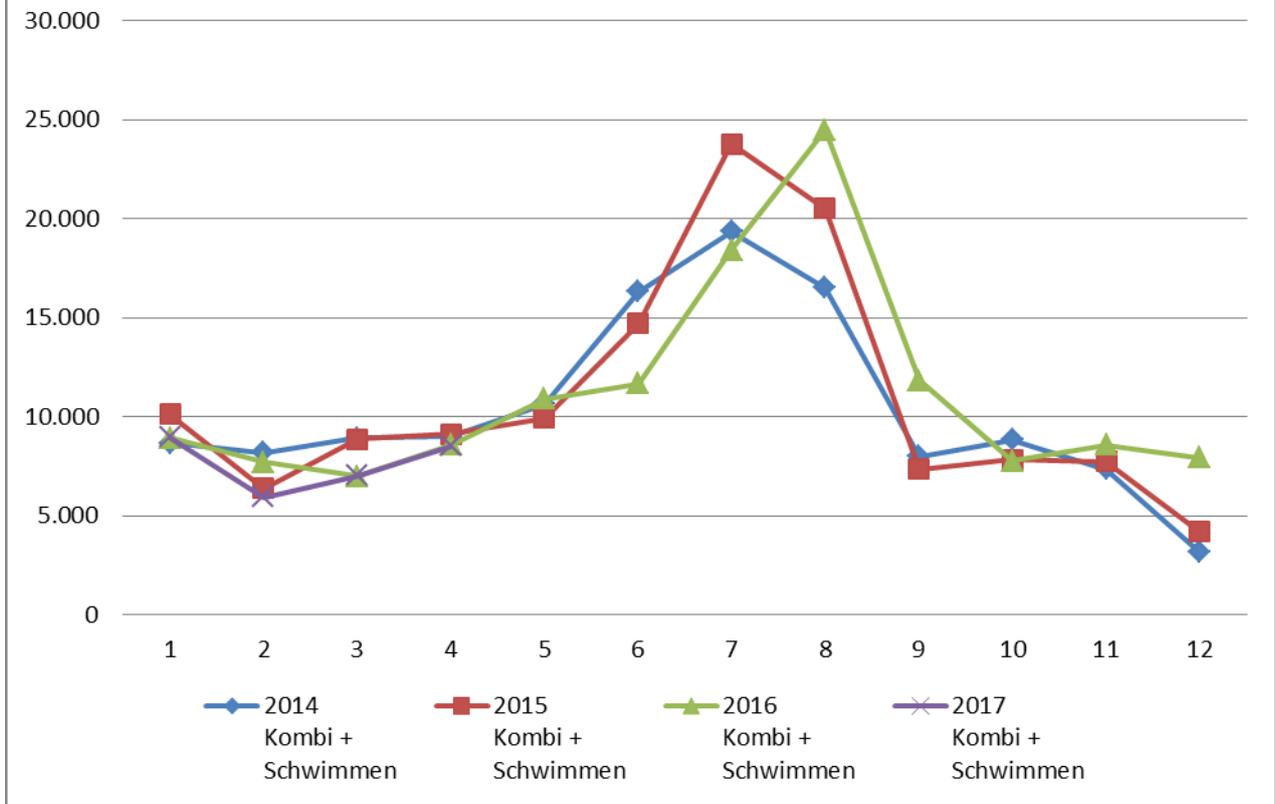


In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

<b>Monat</b>	2014 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2015 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2016 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2017 Kombi + Schwimmen
Jan	8.690	16,5%	10.127	-11,8%	8.931	0,5%	8.976
Feb	8.207	-22,0%	6.400	20,6%	7.718	-23,1%	5.933
März	8.924	-0,6%	8.874	-21,0%	7.010	0,2%	7.027
April	9.043	1,0%	9.130	-6,2%	8.567	-0,6%	8.519
Mai	10.650	-6,7%	9.938	9,6%	10.889		
Juni	16.325	-9,9%	14.705	-20,6%	11.675		
Juli	19.334	22,9%	23.766	-22,6%	18.397		
Aug	16.493	24,4%	20.517	19,3%	24.470		
Sep	7.990	-7,8%	7.365	60,6%	11.830		
Okt	8.829	-11,1%	7.852	-1,0%	7.776		
Nov	7.360	5,2%	7.746	11,0%	8.595		
Dez	3.154	33,2%	4.201	88,6%	7.921		
<b>Summe</b>	<b>124.999</b>	<b>4,5%</b>	<b>130.621</b>	<b>12,7%</b>	<b>133.779</b>	<b>-5,5%</b>	<b>30.455</b>

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von Januar 2014 bis April 2017 im Monatsvergleich:

## Vergleich Besuche Sauna und Schwimmen Januar 2014 bis April 2017



**Edelstahlauskleidung Warmbecken:** Die Arbeiten sind nahezu abgeschlossen und das Becken konnte zum 06.05.2017 in Betrieb genommen werden. Kleinere Restarbeiten und die technische Anbindung der Wasserattraktionen (Sprudelliege und Massagedüsen) sollen bis Ende Mai abgeschlossen sein.

**Korrosionsschutz Filter Wasseraufbereitung:** Die Mehrschichtfilter der Wasseraufbereitung benötigen einen regelmäßigen Korrosionsschutz. Dazu wurden bisher je nach Notwendigkeit während der jährlichen Schließphase einzelne Filter von Hand geleert und gesäubert. Der innere Schutzanstrich erfolgte mit erheblichem Aufwand in zeitlicher Hinsicht und in Bezug auf die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Aufgrund der bekannten personellen Rahmenbedingungen wurde in der diesjährigen Schließphase eine Korrosions-Innenschutzanlage bei 3 Mehrschichtfiltern eingebaut. Durch diese Anlage wird für die Dauer von 30 Jahren ein Schutz vor Innenkorrosion der Filter erreicht.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 371/2017-SBB

Stand 19.05.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2017 in der Ausführung oder Planung:

**Kanalerneuerungen (A 200):****Kardorf/Hemmerich**

Lindenstraße/Jennerstraße: Die Umsetzung der Maßnahme begann in der 28. KW 2015 mit der abschnittswisen Erneuerung der Wasserleitung. Wasserleitungsarbeiten sind witterungsbedingt nur noch im Kreuzungsbereich Jennerstraße/Rösberger Straße erforderlich. Die Kanalbauarbeiten im Kreuzungsbereich der Jennerstraße/Maaßenstraße und in der Hemberger Straße wurden inzwischen vollständig abgeschlossen. Die Bestandsvermessung des Kanales (HR) Lindenstraße und Jennerstraße wurde bereits durchgeführt.

Die Asphaltdeckschicht auf der Strecke Lindenstraße Höhe Krüpelstraße bis Jennerstraße /Kreuzung Maaßenstraße wurde Mitte April hergestellt.

Derzeit erfolgt die Beauftragung der Straßenwiederherstellung Hemberger Straße mit neu zu lieferndem Betonpflaster auf der gesamten Straßenfläche der Kanalerneuerung, da das vorhandene Pflaster nicht mehr verfügbar ist.

Durch die bekannte, bereits mehrfach geschilderte erschwerte Bauausführung, die zusätzlichen Leistungen, zeitweise widrige Witterungsbedingungen und lange Lieferzeit für das Pflaster entsteht aller Voraussicht nach eine erneute Verschiebung des Bauendes der Gesamtmaßnahme bis etwa Ende Juni 2017.

**Dersdorf**

Die Erneuerung der vorhandenen schadhafte Mischwasserkanalisation im Meuserweg in Bornheim-Dersdorf ist auf einer Länge von rd. 60 m erforderlich. Darüber hinaus wird vor Beginn der eigentlichen Kanalbaumaßnahme ein Kabelleerrohr (75 PEHD) im Parallelgraben neben dem geplanten Hauptkanalgraben auf einer Länge von rd. 160 m im Erdreich verlegt, um das im Kanal montierte Lichtwellenleiterkabel störungsfrei umzuverlegen. Vorgesehen ist die Ausführung des neuen Kanals in Stahlbetonrohren DN 600 / DN 800 sowie DN 400 aus Polypropylen (PP) in offener Bauweise. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wird das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt und in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.06.2017 im nichtöffentlichen Teil zur Vergabe vorgelegt.

**Roisdorf****Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den Ausbau des Oberdorfer Wegs (mit Ehrental bis Einmündung Haus Wittgenstein) mehrheitlich beschlos-

sen. Auf dieser Grundlage wird seitens des Abwasserwerkes des StadtBetriebs Bornheim die notwendige Kanalerneuerung unter Berücksichtigung einer gesamtheitlichen Tiefbaumaßnahme weiter geplant.

Folgende Gewerke werden berücksichtigt:

1. Erneuerung der Wasserversorgung (Wasserwerk),
2. Kanalerneuerung (Abwasserwerk)
3. Straßenendausbau (Stadt Bornheim)
4. Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda)
5. Erneuerung sonstige Versorger (verschiedene)

Nach aktuellem Stand werden in folgenden Teilabschnitten in Roisdorf **Kanalbauarbeiten** durchgeführt und vorhandene Grundstücksanschlussleitungen je nach Zustand erneuert:

### **1. Ehrental von Haus-Nr. 23 bis Oberdorfer Weg**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation werden 2 Haltungen im o.g. Bereich erneuert.

Zusätzlich ist es erforderlich, die vorhandene Bachverrohrung wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 30 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

### **2. Oberdorfer Weg von Ehrental bis Berliner Straße**

Die Stadt Bornheim beabsichtigt den Vollausbau des Oberdorfer Weges im o.g. Abschnitt. Aufgrund der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit der vorhandenen Bachverrohrung wird diese vor Beginn der Straßenbauarbeiten erneuert. Kanalbauarbeiten am Mischwasserkanal sind in diesem Abschnitt (Baujahr 1992) nach derzeitigem Stand nicht erforderlich, dies wird im Zuge der weiteren Planung nochmals geprüft.

### **3. Oberdorfer Weg von Berliner Straße bis Donnerstein**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorhandene Bachverrohrung wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

### **4. Donnerstein von Oberdorfer Weg bis Donnerstein Haus-Nr. 32**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Im Zuge der weiteren Planungen wird untersucht, ob zusätzlich ein Oberflächenentwässerungskanal zur Aufnahme des Außengebietswassers vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu Lasten des Abwasserwerkes verlegt wird.

### **Zusammenfassung:**

Das Abwasserwerk des StadtBetriebs Bornheim wird unter Berücksichtigung der Straßenbauplanung die Tiefbauleistungen zur Kanalerneuerung gemeinsam mit der Stadt ausschreiben. Genaue Aussagen zur zeitlichen Umsetzung sind angesichts der erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen die seitens der Stadt Bornheim geführt werden müssen derzeit nicht möglich.

### **Kanalsanierung (A 300):**

#### Stadtgebiet

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden abgeschlossen. Die VOB-Abnahme fehlt noch.

- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/16 wurde abgeschlossen. Die VOB-Abnahme fehlt noch aufgrund der fehlenden TV-Kanalinspektion. Dies wird zurzeit durchgeführt.
- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2016/17 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden beauftragt. Die Tiefbaufirma hat mit den Arbeiten begonnen.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2016/17 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde beauftragt. Die Kanalsanierungsfirma hat mit der Bauausführung begonnen.

## Bornheim

Bornheim, Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):

In einer Anliegerversammlung am 28.06.2016 wurde die Gesamtmaßnahme im Rathaus der Stadt Bornheim den Grundstückseigentümern u. Anliegern vorgestellt.

Grundsätzlich empfiehlt das Abwasserwerk des StadtBetriebs Bornheim eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke:

Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen (Wasserwerk), Kanalsanierung (Abwasserwerk) und Straßenendausbau (Stadt Bornheim) zur Nutzung der Synergien. Gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sollte die Sanierung des Kanals 2016 begonnen werden. Falls es zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kommt, ist diese zu begründen. Solange die Aufsichtsbehörde der Begründung folgt, ist diese weiterhin möglich, jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung zustandsbedingt anzustreben.

## **Kanalbauwerke/ -stauräume (A 400):**

### Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

Folgende Maßnahmen sind zur Optimierung der Mischwasserentlastung in Kardorf und Waldorf vorgesehen:

#### **1. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2015 – 1. Halbjahr 2017)**

- 1.1) Kardorf, Lindenstraße (ab Schulstraße bis Jennerstraße)
- 1.2) Hemmerich, Jennerstraße (ab Lindenstraße bis Maaßenstraße)
- 1.3) Hemmerich, Hemberger Straße (2 Haltungen ab Jennerstraße)

Bei dieser kurz vor Fertigstellung stehenden Kanalbaumaßnahme wurden ca. 740 m vorhandene Kanalrohre in offener Bauweise ausgebaut und durch neue, größere Rohre ersetzt.

#### **2. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2016 – 2. Halbjahr 2017)**

- 2.1) Waldorf und Kardorf, Dorner Kuhlweg, Kölnfuhr, Fichtenweg  
Neubau eines Abschlagkanals von ca. 975 m Länge vom RRB Dorner Kuhlweg bis zur Pappelstraße. Der Innendurchmesser des Abschlagkanals beträgt DN 1600.
- 2.2) Kardorf, Kreuzungsbereich Fichtenweg / Pappelstraße  
Neubau eines Regenüberlaufbauwerkes
- 2.3) Waldorf, Dahlienstraße / Dorner Kuhlweg  
Erweiterung des Regenrückhaltebeckens von zurzeit ca. 3.000 m<sup>3</sup> auf 9.065 m<sup>3</sup> Volumen.
- 2.4) Anpassung der Wasserversorgung im Bereich Fichtenweg / L 183 Pappelstraße

#### **3. Bauabschnitt (1. Halbjahr 2018 – 1. Halbjahr 2019)**

- 3.1) Kardorf, Pappelstraße L 183 (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 50 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils

- 700/1050 gegen Rohre in DN 1600
- 3.2) Kardorf, Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 170 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 und DN 600 gegen Rohre in DN 1400 und DN 1200. Rückbau des vorhandenen Regenüberlaufs. Der Ablauf zum Vorflutkanal Bornheimer Bach wird verschlossen.
  - 3.3) Kardorf, Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 440 m, Austausch der vorhandenen Rohre DN 600 und DN 500 gegen Rohre in DN 1000, DN 800 und DN 700. Weiterhin erfolgt der Anschluss an die dann bereits durchgeführte Maßnahme aus Bauabschnitt 1.
  - 3.4) In den o.g. Abschnitten von 3.1 bis 3.3  
Umverlegung der vorh. Lichtwellenleitung vom Kanal in einen Graben
  - 3.5) Kardorf - Buchenstraße (ab Lindenstraße bis Altenberger Gasse)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 175 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 600/900 gegen Rohre in DN 900. Aufgrund einer aktuellen hydraulischen Überprüfung der Kanalanlage im o.g. Abschnitt wird der vorhandene Kanal (Baujahr 1963) erneuert.

## **Zeitplanung**

Mit den Kanalbauarbeiten des 2. Bauabschnittes wurde im September 2016 begonnen. Der neue Abschlagskanal ist von Fichtenweg Haus Nr. 1 bis zum vorh. Regenrückhaltebecken am Dorner Kuhlweg fertiggestellt.

Die Kanalbauarbeiten in Richtung der L183 erfolgen im sogenannten Vortriebsverfahren, also unterirdisch. Die Startgrube befindet sich in der Mitte des Fichtenwegs. Von dort aus werden die Kanalrohre bis zum geplanten Regenüberlauf auf einer Strecke von 80 Metern unterhalb des Fichtenwegs und der Landstraße verlegt. Dadurch können die Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr deutlich minimiert, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Arbeiten am Regenüberlauf erfolgen in offener Bauweise.

Der dritte Bauabschnitt vom neuen Regenüberlauf in der Pappelstraße entlang der Lindenstraße bis zur Schulstraße befindet sich bereits in der Ausführungsplanung. Der Baubeginn ist für das erste Halbjahr 2018 vorgesehen, unter Umständen auch noch Ende 2017 möglich.

Die Durchführung aller 3 Bauabschnitte sollte ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in 2019 abgeschlossen werden.

## Sechtem:

### RRB Rosenweiherweg

Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Sechtem wurde vom Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim mit dem Ingenieurbüro Fischer aus Erfstadt die Generalentwässerungsplanung (GEP) überarbeitet. Nach den Ergebnissen dieser Bearbeitung ist am zentralen Punkt vor der Kläranlage in Sechtem (Rosenweiherweg / Kolberger Straße) eine hydraulische Sanierung erforderlich.

Im Zuge der Vorplanung wurde vom Ingenieurbüro Fischer ein Regenrückhaltebecken (RRB) in der Nähe des vorhandenen Regenüberlaufbeckens RÜB 310 Kolberger Straße geplant. Da dieses neue RRB Auswirkungen auf die Mischwasserbehandlung hat, ist eine Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Sechtem erforderlich.

Zusätzlich zu dieser Schmutzfrachtberechnung sind folgende Grundlagenplanungen / Rahmenbedingungen erforderlich bzw. zu beachten:

- Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung
- Gewässerbetrachtung der Misch- und Niederschlagswassereinleitungen
- Masterplan Erftverband mit Berücksichtigung der Aufgabe der Kläranlage Sechtem
- Ergebnisse der integrierten Hochwasservorsorge
- Flächenverfügbarkeit zur Erstellung des RRB

Angesichts dieser umfangreichen Grundlagenplanungen ist eine zeitnahe Vorlage einer Entwurfsplanung zur Erstellung eines RRB derzeit noch nicht möglich da die Ergebnisse im Zuge der weiteren Entwurfsplanung zu berücksichtigen sind:

#### Walberberg:

Ertüchtigung Beckenreinigungseinrichtung RÜB Kölnpfad:  
Die Baumaßnahme befindet sich in der Ausführung, Abschluss im 2. Quartal 2017.

#### **Allgemein:**

##### Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen

Am 17. Oktober 2013 wurde vom Landtag NRW eine neue Rechtsverordnung, die Selbstüberwachungsverordnung (Süw VO Abw NRW) beschlossen.

Darin wird festgelegt, dass bei Lage eines Grundstückes im Wasserschutzgebiet die Zustands- und Funktionsprüfung erfolgen muss. Hierzu wurden im Jahr 2014 ca. 3300 Eigentümer mit Liegenschaften im Wasserschutzgebiet angeschrieben, über die neue Rechtsverordnung informiert und um fristgerechte Vorlage der Prüfunterlagen zur Zustands- und Funktionsprüfung gebeten.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist bei allen Liegenschaften mit gewerblichen/ industriellen Abwässern die Zustands- und Funktionsprüfung bis zum 31.12.2020 durchzuführen. Entsprechende Schreiben wurden im Jahre 2015 an 28 Eigentümer versandt.

Außerdem wird in der neuen Rechtsverordnung (SüwVO Abw) festgelegt, dass bei allen Neubauvorhaben, wesentlichen Änderungen oder Sanierungen der bestehenden Abwasseranlagen unverzüglich vor Inbetriebnahme/ Wiederinbetriebnahme der Abwasseranlage eine Zustands- und Funktionsprüfung erfolgen muss. Dies gilt in ganz Nordrhein-Westfalen. Seit Anfang letzten Jahres werden hierzu in den Bescheiden des StadtBetrieb Bornheim AöR zur „Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses für Abwasser und Einleitungsverpflichtung“ entsprechende Verpflichtungen zur Vorlage der Prüfbescheinigung mitgeteilt.

Im Februar 2017 wurden ca. 60 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) an Eigentümer im Wasserschutzgebiet versendet, die bis jetzt ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, die Zustands- und Funktionsprüfung fristgerecht vorzulegen oder zur Fristverlängerung dem Stadt Betrieb Bornheim das Baujahr ihrer abwasserführenden Leitungen mitzuteilen. Nach erfolgten Rückmeldungen, bzw. Vorlage der entsprechenden Unterlagen, wurden mit Ablauf der Frist bis zum 30.04.2017 bei ca. 30 Liegenschaften im Wasserschutzgebiet Ordnungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohungen an die Eigentümer versandt. Zurzeit werden die Rückläufe bearbeitet.

Bei ca. 10 weiteren Liegenschaften werden Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) an Eigentümer von Liegenschaften im Wasserschutzgebiet versendet, die erst später wegen Änderung der Eigentumsverhältnisse über die Zustands- und Funktionsprüfung informiert wurden.

Zeitgleich erfolgen in mehreren Mahnstufen, bis zum Sanierungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung, Aufforderungen zur fristgerechten Sanierung der abwasserführenden Leitungen nach Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfungen.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim AöR am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste wurden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde der Vorlage 443/2015-SBB beigelegt.

Im Wirtschaftsplan 2017 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsvergabe vorgesehen:

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten gesamt
<b>A800</b>	<b>Planungskosten</b>		<b>T€</b>
	Bornheim - Mühlenstraße, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	20,0
	Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schonewegstr./Leo-Koppel-Str. Detaillierte Überflutungsprüfung	1.150.10 2017	15,0
	Hersel - Neckarstr./Domhofstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.13 2017	15,0
	Merten - Broichgasse/Martinstr./Beethovenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.15 2017	35,0
	Merten - Bungertstraße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2017	20,0
	Walberberg - Heinrich-von-Berge-Weg/Frongasse Detaillierte Überflutungsprüfung	3.200.12 2017	30,0
	Widdig - Wikingerstr./Burgunderstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.300.3 2017	10,0

Der Auftrag zur detaillierten Überflutungsprüfung Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schonewegstr./Leo-Koppel-Str. ist vergeben.

Störmeldungen:

Aufgrund einer kleinen Anfrage vom 07.04.2016 zu Geruchsproblemen aus dem Kanalnetz in den Rheinorten bleibt das Thema bestehen.

Aus dem Ortsteil Hersel sind im Bereich der Richard-Piel-Straße Ecke Heisterbacher Straße und Richard-Piel-Straße Einmündung Rheinstraße Geruchsbelästigungen bekannt. Dazu wurde zur Verwaltungsratssitzung am 02.12.2014 aufgrund eines Antrages von den VRM Marx und Wirtz eine ausführliche Stellungnahme mit der Vorlage 636/2014 vorgelegt. Darin wurde u.a. auf die generelle Problematik zu dem Thema „Schlechte Gerüche aus dem Kanal“ hingewiesen. Nach den Meldungen in 2014 wurden im November 2014 im Bereich RÜ Richard-Piel-Str./Rheinstraße Aktivkohlefilter eingesetzt. Bedingt durch den Umbau/Betonsanierung am RÜ Richard-Piel-Straße wurden die vorhandenen Aktivkohlefilter

ausgebaut und durch Schachtabdeckungen LW 800 ohne Lüftungsöffnungen ersetzt. Seit diesen Maßnahmen sind keine Meldungen mehr eingegangen. Dementsprechend waren keine weiteren Vorgehensmaßnahmen erforderlich.

Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwachung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen.

Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.

Es liegen weiterhin keine Meldungen zu Geruchsproblemen aus der Kanalisation im Stadtgebiet Bornheim vor.

Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben:

Im Zuge der Sitzung vom 22.03.2017 wurde nach der bestehenden Anzahl der Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben gefragt.

Erläuterung	Anzahl der an eine Grube/Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Einwohner zum 31.12.2016	Anzahl der Gruben/Abwasserbehandlungsanlagen 2016
Abfuhr des gesamten Abwassers z.B. aus einer abflusslosen Grube zu einer öffentlichen Abwasseranlage	43	33
Abfuhr des Fäkalschlammes aus einer den Regeln der allgemein anerkannten Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage durch die Gemeinde (§ 8 Abs.1 AbwAG NRW)	138	44
Summe 2016	181	77

Liste Entwicklung:

Erläuterung	Anzahl der an eine Grube/Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Einwohner zum 31.12. je Jahr	Anzahl der Gruben/Abwasserbehandlungsanlagen je Jahr
Summe 2016	43+138=181	77
Summe 2015	38+159=197	77
Summe 2014	22+154=176	77
Summe 2013	35+198=233	77
Summe 2012	33+196=229	77
Summe 2011	21+196=217	80
Summe 2010	27+179=206	84

Summe 2009	27+177=204	84
Summe 2008	50+178=228	84
Summe 2007	46+184=230	112

### Problem Feuchttücher:

Im Zuge der Sitzung vom 22.03.2017 wurde das Problem Feuchttücher angesprochen und um Mitteilung der Auswirkung auf die örtliche Kanalisation gebeten.

In einer Presseveröffentlichung vom 07.09.2015 hat das Bundesumweltamt u. a. folgende Textpassage bekanntgegeben: *Durch Verstopfungen oder lahmgelegte Pumpwerke entstehen jedes Jahr Schäden in Millionenhöhe an unseren Abwassersystemen. Ein großes Problem sind hier zum Beispiel Feucht- oder Toilettentücher, die immer öfter Verstopfungen und Pumpenausfälle verursachen. Feuchttücher sind besonders reißfest und zersetzen sich im Wasser nicht – eine spezifische, bewusst hergestellte Eigenschaft. Wenn sie den Weg bis zur Kläranlage geschafft haben, müssen sie dort mit Rechen oder Sieben aufwendig aus dem Abwasser entfernt, gesammelt und in der Regel anschließend verbrannt werden. Die Kosten hierfür tragen wir alle – über den Abwasserpreis. Das UBA empfiehlt eine deutliche Kennzeichnung dieser Tücher, damit sie nicht mehr über die Toilette entsorgt werden.*

Da die Textpassage unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-arzneien-alte-farben-was-darf-nicht-in-die> weiterhin abrufbar ist, hat sich an der Kennzeichnung bisher nicht viel geändert, wie auch in einer Veröffentlichung von Test berichtet wurde: *Viele Anbieter empfehlen mithilfe kleiner Bilder auf den Packungen, die Tücher im Mülleimer zu entsorgen. Doch nicht alle Verbraucher halten sich daran. „Benutzte Vliesprodukte gehören in den Hausmüll“, sagt Felix Poetschke, Sprecher des Umweltbundesamts (UBA). Das gelte auch für feuchtes Toilettenpapier – selbst wenn die Anbieter schreiben, dass geringe Mengen in die Toilette gespült werden können.* (Auszug aus: <https://www.test.de/Feuchttuecher-Vliesprodukte-nicht-in-die-Toilette-werfen-4980976-0/>)

Im Stadtgebiet Bornheim bereiten diese Hygienetücher, die als Abschminktücher, desinfizierende Hygienetücher, Babytücher für den Windelbereich, feuchtes Toilettenpapier, also Vliestücher zum Einmalgebrauch verkauft und genutzt werden, in allen Pumpstationen zu Verstopfungsproblemen neben anderen Produkten, die achtlos über die Toilette entsorgt werden. In den letzten Wochen hat sich dieses Verstopfungsproblem aber vor allem in der Pumpstation Inselstraße gezeigt. Daraufhin wurde in der Inselstraße ein Informationsblatt zu dieser Problematik einschließlich der Flyer der DWA verteilt.

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat zu diesem Thema die Flyer „Vorsicht, Pumpenkiller!“ sowie „Was kann in die Toilette?“ herausgebracht, die beim Stadtbetrieb Bornheim erhältlich sind. Im Zuge der Sitzung werden die Flyer den Betriebsausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

### **Anpassung des Bußgeldes auf höchstens 1.000 Euro**

In der Sitzung am 22.03.2017 wurde gefragt ob die Anpassung des Bußgeldes auf maximal 1.000 Euro angemessen ist.

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW alter Fassung (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

Diese Regelung wurde folglich so übernommen, um im Falle einer Festsetzung Rechtssicherheit zu erlangen. Seit Übernahme des Wasserwerkes durch den Stadtbetrieb war die Einleitung eines Bußgeldverfahrens noch nicht notwendig.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 252/2017-SBB

Stand 23.03.2017

**Betreff Antrag des VRM Alexander Schüller vom 22.03.2017 betr. Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, die Anschaffung eines „Patcher“-Fahrzeuges für die Instandhaltung der Straßen zu prüfen und dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung am 27.09.2017 die Vor- und Nachteile gegenüber dem bisher angewendeten Verfahren darzustellen.

**Sachverhalt**

Auf den beigefügten Antrag des VR-Mitglied Schüller wird verwiesen.

Der Vorstand hatte in den Sitzungen des Verwaltungsrates vom 25.06.2015 und 29.09.2015 u. a. mitgeteilt, ein neues Verfahren der Straßenunterhaltung (Patchmatic) beim SBB einzuführen und hierzu in 2018 ein entsprechendes Anbaugerät zu erwerben.

Mit Patchmatic wird ein Verfahren der Straßeninstandhaltung bezeichnet, bei dem mit einem einzigen Gerät mehrere Arbeitsgänge, die zum Verfüllen von Fahrbahnschadstellen notwendig sind, durchgeführt werden können. Dadurch wird der gesamte Arbeitsablauf stark verkürzt und Verkehrsbehinderungen weitestgehend reduziert.

Da geplant ist, vor Anschaffung einen testweisen Einsatz durchzuführen und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen hat der Vorstand keine Bedenken, entsprechend dem Antrag zu beschließen.

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates SBB  
Bornheim  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Bornheim, 22. März 2017

**Alexander Schüller**  
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus C 2. OG  
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01  
F: 0 22 22 99 44 52

Sehr geehrter Herr Henseler,

hiermit stelle ich den folgenden Antrag für die nächste Sitzung des Verwaltungsrates Stadtbetrieb Bornheim

## **Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen**

### **Beschlussentwurf:**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, die Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen zu prüfen und dem Verwaltungsrat in einer seiner nächsten Sitzungen die Vor- und Nachteile gegenüber dem bisher angewendeten Verfahren darzustellen.

### **Begründung:**

Nicht nur auf Bundes- und Landesstraßen, sondern auch im Straßennetz einzelner Kommunen kommen Spezialfahrzeuge zum Einsatz, die beschädigte Abschnitte mit dem sogenannten Patch-Verfahren wieder instand setzen. "Patcher"-Fahrzeuge stehen in kommunalen Bauhöfen verbessern die Möglichkeiten für Reparaturen im Straßennetz.

Der Vorstand des Verwaltungsrats sollte prüfen, inwieweit der Einsatz eines Patcher-Fahrzeugs gegenüber den bisher vorhandenen Möglichkeiten Vor- und Nachteile bringt. Neben den Anschaffungs- und Unterhaltskosten sind auch die Personalkosten sowie die Qualität der Reparatur als Faktoren bei dieser Prüfung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Alexander Schüller  
Mitglied des Verwaltungsrates Stadtbetrieb Bornheim

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 410/2017-SBB

Stand 29.05.2017

**Betreff Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 23.05.2017 betr. Pflege der Friedhöfe im Stadtgebiet****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beauftragt den Vorstand zu prüfen, welcher Aufwand (Zeit und Kosten) erforderlich wäre, um die Grünanlagen und Wege auf den Friedhöfen in einen gepflegten Zustand zu bringen und diesen dauerhaft zu erhalten.

1. Durch Leistungen des SBB.
2. Durch Leistungen des SBB und Unterstützung durch 1 €-Jobber, Flüchtlinge, Ehrenamtliche.
3. Durch externe Unternehmen.

**Sachverhalt**

Auf den beigegeführten Antrag des VRM Montenarh wird verwiesen.

Die Grünpflege auf den 14 Friedhöfen im Stadtgebiet Bornheim wird im regulären Pflegeprogramm des SBB mit 2 Kolonnen zu je 4 bzw. 5 festangestellten Arbeitskräften und einer Rasenkolonne mit 1 Arbeitskraft und bis zu 4 Saisonkräften durchgeführt (aktuell 3 SK). Neben den Friedhofsflächen gehören zum Aufgabengebiet der o. g. Kolonnen auch sämtliche anderen städtischen Grünflächen, wie Schulen, Kindergärten, Sportstätten usw. sowie alle Beete im Straßenbegleitgrün des gesamten Stadtgebietes, so dass die Friedhöfe nur in einem Rhythmus von ca. 6 Wochen zur allgemeinen Pflege und 2 Wochen zum Rasenschnitt angefahren werden können.

Aufgrund von schlechten Erfahrungen aus Fremdvergaben im Bereich Walberberg, hat der SBB insbesondere im Bereich der Friedhöfe bisher auf den Einsatz von externen Firmen in der Grünpflege weitestgehend verzichtet. Dennoch hat der SBB in diesem Jahr durch ein externes Unternehmen bisher bereits die Friedhöfe Walberberg, Sechtem und Brenig einem Pflegegang unterzogen. Die Gründe dafür lagen in den diesjährigen Anlaufschwierigkeiten bei der Rasenkolonne, die durch krankheitsbedingte Ausfälle und zunächst nicht zu besetzende Saisonstellen, etwa 4 Wochen später als geplant startete.

Die guten Erfahrungen, die der SBB noch in 2016 mit der Unterstützung durch Flüchtlinge sammeln konnte, konnten in 2017 leider nicht mehr fortgeführt werden. Von den bis zu 10 Flüchtlingen, die im vergangenen Jahr noch vielfach Flächen von Unkraut befreiten, ist aktuell noch ein 1 Flüchtling verblieben, der jedoch wegen Sprachkursen etc. nur unregelmäßig verfügbar ist. Der SBB ist offen für eine Aufstockung, zumal dem SBB, durch das Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung, nur die manuelle Entfernung übrig bleibt. Stellenanfragen zu Flüchtlingen aber auch Anfragen zur Beschäftigung von sog. Ein-Euro-Jobbern liegen jedoch nicht vor. Alternative Verfahren zur Unkrautbekämpfung, wie Heißdampf oder Heißschaum wurden getestet, benötigen jedoch zur nachhaltigen Bekämpfung der Unkräuter einen laufenden Einsatz und binden damit nach Berechnungen des SBB 2 Arbeitskräfte in der gesamten Vegetationszeit.

Durch die o. g. Erfahrungen und Gegebenheiten hat der Vorstand keine Bedenken, im Sinne des Antrages zu beschließen und den Aufwand darzustellen, der dafür notwendig ist, den zeitlichen Abstand zwischen zwei Pflegegängen zu reduzieren und Friedhofswege unkraut-

frei zu halten.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

Stefan Montenarh  
von-Groote-Str. 3  
53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim  
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathausstr. 2  
53332 B o r n h e i m

Bornheim, den 23. Mai 2017

### **Pflege der Friedhöfe**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte setzen Sie den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates des SBB

#### **Pflege der Friedhöfe im Stadtgebiet**

#### **Beschlussentwurf:**

**Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim beauftragt den SBB zu prüfen, welcher Aufwand (Zeit und Kosten) erforderlich wäre, um die Grünanlagen und Wege auf den Friedhöfen in einen gepflegten Zustand zu bringen und diesen dauerhaft zu erhalten**

- 1. durch Leistungen des SBB**
- 2. durch Leistungen des SBB und Unterstützung durch 1 €-Jobber, Flüchtlinge, Ehrenamtliche**
- 3. durch externe Unternehmen**

#### **Begründung:**

Die Grünanlagen auf den Friedhöfen unserer Stadt sind in einem sehr ungepflegten Zustand. Offensichtlich reichen die derzeitigen Pflegeintervalle nicht aus, um Überwüchse auf Gräber, Wege und ungenutzte Grabflächen zu vermeiden und das wuchernde Unkraut im Zaun zu halten. Darüber hinaus führt das viele Unkraut wie z. B. Löwenzahn zu einer Verunreinigung der angrenzenden städtischen und privaten Flächen.

Ich bitte um Beschlussfassung im Sinne des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Montenarh

# Inhaltsverzeichnis

45/2017, 28.06.2017, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Niederschrift ö. SBB 26.10.2016	5
Niederschrift ö. SBB 24.11.2016	9
Niederschrift ö. SBB 22.03.2017	14
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für	
Vorlage SBB 373/2017-SBB	50
Synopse 373/2017-SBB	53
TOP Ö 7 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 367/2017-SBB	56
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 368/2017-SBB	58
TOP Ö 11 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 371/2017-SBB	62
TOP Ö 12 Antrag des VRM Alexander Schüller vom 22.03.2017 betr. Anschaffung ein	
Vorlage SBB 252/2017-SBB	70
Antrag 252/2017-SBB	71
TOP Ö 13 Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 23.05.2017 betr. Pflege der Friedh	
Vorlage SBB 410/2017-SBB	72
Antrag 410/2017-SBB	74
Inhaltsverzeichnis	75